

Riesener Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.

Büro Nr. 20.

Postleitzahl: Dresden 1380

Postleitzahl: Dresden 1380

Strasse Riesa Nr. 22.

der Kreisgerichtsamt Greiz, des Amtsgerichts, der Bezirksrathaus beim Amtsgericht und des

Rate der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa, und des Kreisrathauses Riesa.

Nr. 234.

Donnerstag, 7. Oktober 1926, abends.

79. Jahrz.

Das Riesener Tageblatt erscheint jeden Tag abends um 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Seiten. Für den Fall des Übersetzens aus Druckfehlern oder Verwechslungen, Schreibungen der Schrift und Materialfehler erhalten wir und das Recht der Preisverhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Summe des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 3 mm hohe Grundfläche 10 Pfennige; die 20 mm breite Flächenfläche 100 Pfennige; zentimeter und millimeterlicher Satz 50%, Aufschlag, halbe Zeile. Gewidriger Rabatt erhält, wenn der Beitrag verfällt, durch Abzug angegeben werden muss oder der Auftraggeber in Ansicht gebracht, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Amtliches Unterhaltungsbericht: Riesa. Die tägliche Unterhaltungsaufgabe ist der Bezieher des Druckes, der Herausgeber oder der Verleger einer Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktionsschau und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Beauftragter für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Erstellung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das neue Abfindungskompromiss.

(Von unserem Berliner Korrespondenten.)

Berlin, den 7. Oktober 1926.

zu. Nach wochenlangen langwierigen Verhandlungen zwischen der preußischen Regierung und dem Hohenzollernkabinett von Berg, über die Abfindungsfrage des früheren preußischen Königshauses ist nunmehr im wesentlichen eine Einigung zunächst gekommen, die allerdings noch die Zustimmung der Parteien bedarf. Das neue preußische Abfindungskompromiss lebt sich an den Entwurf der Reichsregierung an. Wie wir hören, dat das preußische Kabinett die Reichsregierung über den Gang der Verhandlungen mit den Hohenzollern ständig auf dem laufenden gehalten und die in seinen Grundsätzen nunmehr fertiggestellte preußische Abfindungsverfassung hat bereits die Zustimmung des Reichskabinetts gefunden. Entsprechend der Vereinbarung zwischen Preußen und dem Hohenzollernkabinett wird nunmehr die Reichsregierung ihren bekannten Abfindungsentwurf entsprechend ändern und ihn noch am Abend durch den preußischen Landtag, was Mitte November der Fall sein dürfte, dem Reichstag aushängen lassen. Die Vereinbarung der Rückstabilitätsfrage wird somit vornehmlich im Dezember erfolgen können.

Um die Fraktionen des preußischen Landtages über die wesentlichen fassenden Vereinbarungen mit den Hohenzollern zu informieren, batte der preußische Finanzminister die Fraktionen erlaubt, Vertreter an ihm zu entsenden. Die Verhandlung zwischen Dr. Höpker-Nitsch und den Fraktionsvertretern stand nun am Mittwoch vormittag statt. Anfangs berichtete der Finanzminister über den Gang der Verhandlungen und konnte gleichzeitig mitteilen, dass die Hohenzollern sich bereit erklärt haben, verschiedene Verhandlungen bezüglich einer Reihe von kritischen Objekten fallen zu lassen. Es handelt sich hier um Grundbesitz, der vornehmlich an die Hohenzollern steht, sowie um mehrere Gebäudekomplexe, die rein repräsentative Zwecke gedeckt haben. Dr. Höpker-Nitsch wies auf die Notwendigkeit der Annahme des neuen Kompromisses hin, weil etwaige Prozesse zwischen den Hohenzollern und dem preußischen Staat ungeheure Summen verschlingen würden und es ohnedies sehr unwahrscheinlich sei, dass die juristische Entscheidung zugunsten des Standpunktes des preußischen Staates ausfallen würde.

Daraufhin brachten namentlich die Vertreter der Sozialdemokraten und der Deutschen Volkspartei verschiedene Änderungswünsche vor. Soweit sich bisher feststellen lässt, glaubt das preußische Kabinett einige Änderungsanträge der Parteien leichter tragen zu können. Der Finanzminister wird Herrn von Berg nunmehr über den Standpunkt der Fraktionen informieren und man darf annehmen, dass er bald noch zu einigen Koncessionsbereit erklärt, die im übrigen durchaus nicht so schwierig sein sollen, dass die Hohenzollern die Vergleichs-Verhandlungen mit Preußen deswegen zu einem Scheitern gelangen lassen werden.

Die Zustimmung der Sozialdemokraten zu dem neuen preußischen Abfindungskompromiss ist übrigens auf eingehende Verhandlungen des preußischen Ministerpräsidenten Braun, des preußischen Innenministers Seeringer und des Finanzministers Dr. Höpker-Nitsch zurückzuführen. Braun und Seeringer werden nunmehr auch auf die sozialdemokratische Reichstagsfraktion entsprechend einzutragen versuchen.

Man kann wohl sagen, dass die Annahme der Abfindungsverfassung im Landtag und im Reichstag gesichert ist; dagegen werden nur kommen die Deutschnationalen, die Wölfling und die Kommunisten.

Obwohl das neue preußische Abfindungskompromiss erst nach Abschluss der Verhandlungen mit den Fraktionen veröffentlicht werden soll, erklärt man in unterrichteten Kreisen, dass einer der Hauptstreitpunkte, nämlich die Frage des Schicksals der Herrschaft Döhl, zugunsten der Hohenzollern entschieden worden ist. Auf Grund gewisser Angestände der Hohenzollern ist man übereingekommen, dass das Besitztum Döhl dem früheren Kronprinzen zuerkannt wird.

vds. Berlin. Zu den Vergleichsverhandlungen mit weiter, dass die Demokraten des preußischen Landtags in ihrer Fraktionssitzung am Mittwoch den Kompromissvorschlag angenommen und Fraktionsabkommen geschlossen haben. Nach diesem Vorschlag fallen an die Hauptlinie 250.000 Morgen Land, wobei die Herrschaft Döhl eingeschlossen ist. Ursprünglich waren 830.000 Morgen vorgeschlagen. Die beiden Redenlinien, die Karl-Dürre und die Abrechtslinie, sollen Rammen in Schlesien und Potsdam-Krojanke belassen.

Das Zentrum wird dem Vorschlag zustimmen, wenn die Demokraten einstimmig dafür sind. Die Deutsche Volkspartei hat offiziell noch keine Stellung genommen; es ist aber nicht anzunehmen, dass von ihr Schwierigkeiten gemacht werden.

Vorbehaltlich wird die Vorlage in der nächsten Woche an das Plenum des Landtags gelangen, nachdem sie zuvor den Staatsrat beschäftigt hat. Das Plenum wird die Vorlage dem Ausschuss überweisen.

Von den Sozialdemokraten liegt keine grundsätzliche Zustimmung vor; es dürfte aber auch hier damit zu rechnen sein, dass keine Schwierigkeiten gemacht werden. Sicherlich wird sie die sozialdemokratische Fraktion bei der Abstimmung des Gesetzes enthalten.

Vor der Entscheidung über Seests Rücktritt.

Die Rückkehr des Reichskanzlers wird abgeworfen.

Der Reichskanzler bei Hindenburg.

Berlin. (Funkspiegel) Der B.Z. aufzusagen, wie Reichskanzler Marx heute nachmittag wieder in Berlin erwartet und unmittelbar nach seiner Rückkehr mit dem Reichspräsidenten über den Fall Gehrer-Siebel-Müller sprach. Ein Abgeordneter ist einzigen anwesenden Mitteilungen zunächst nicht vorgelesen. Der Reichskanzler wird den Reichspräsidenten nicht im Zweifel darüber lassen, dass das Reichskabinett sich mit dem Reichsinnenminister Gehrer solidarisch erklärt.

Berlin. Die Sitzung des Reichskabinetts fand am Mittwoch unter dem Vorsitz des Reichswehrministers Dr. Gehrer als dienststätigen Minister statt. Da der Reichskanzler an der Sitzung noch nicht teilnehmen konnte und der am Hall Seest zunächst bestätigte Minister den Vorsitz führte, konnte das Rücktrittsgesuch des Generals von Seest noch nicht im Kabinett erörtert werden.

* Berlin, 6. Oktober. Nicht nur die deutsche, sondern auch die ausländische Presse erwähnt, dass General von Seest, der hochverdiente Soldat unserer Reichswehr, sein Abschiedsgesuch eingereicht hat. Der Grund dafür liegt in der Hebe, die die Presse an eine wahre Kappe geknüpft hat. Seit etwa acht Tagen wurde in der Presse darüber darüber gesprochen, dass der kleine Sohn des Generals von Seest, der Mann der Reichswehr in Südwürttemberg geboren und zwar im Einverständnis nicht nur seinem zahndigen Bataillonskommandeur, sondern auch mit den höheren Stellen der Reichswehr, einschließlich des Generalsekretärs von Seest. Der Reichswehrminister erklärte, dass er über die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht unterrichtet gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unterredung des Angelegenheitsangeklagten, die dann wohl an dem Ergebnis geführt haben muss, dass die Teilnahme des Kronprinzensohnes an den Manövern nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen über die Reichswehr vereinbar gewesen sei. Er hat dann auf Grund der Meldungen eine Unter